



STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Frank Wekker, Nicole Weckerlin

Aktenzeichen :

Vorlage Nr. : GR 159

Datum : 14.02.2011

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Richtlinie

Thema:

Haushaltskonsolidierung;
Einführung eines Begrüßungsgeldes für
Studenten

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 22.02.2011

1. Studenten der Hochschule Furtwangen – University, die sich mit Hauptwohnsitz zum 30.06. in Furtwangen anmelden, erhalten ein einmaliges Begrüßungsgeld von 200 Euro.
2. Der Richtlinie gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Um die Einnahmesituation der Stadt Furtwangen zu verbessern wurde in der Klausurtagung am 14. und 15.05.2010 folgende Maßnahme formuliert: „In Mit der HFU Konzept entwickeln das aufzeigt, wie Studenten bewegt werden können, sich mit 1. Wohnsitz in Furtwangen anzumelden“.

Gemäß § 15 Abs. 1 Meldegesetz (MG) hat sich jeder der eine Wohnung bezieht, innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Eine Wohnung im Sinne des Meldegesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (§ 16 Satz 1 MG).

Melderechtlich wird zwischen Haupt- und Nebenwohnung differenziert, sofern ein Einwohner mehrere Wohnungen im Bundesgebiet hat. Ist dies der Fall, so bestimmt sich dessen Hauptwohnung nach § 17 MG. Demnach ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners, also die Wohnung, die der Einwohner im Verhältnis zu der anderen (oder zu mehreren anderen) Wohnung(en) zeitlich tatsächlich am häufigsten nutzt.

Mit diesem „objektivierten Hauptwohnungsbegriff“ ist melderechtlich festgelegt, dass sich der Hauptwohnsitz des Einwohners anhand der gesetzlichen Definition nach objektiven Kriterien richtet und sich anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles bestimmt. Weder die Meldebehörde noch der Einwohner oder die Einwohnerin kann somit nach eigenen subjektiven Kriterien, Erwägungen und Motiven bestimmen, welche Wohnung Hauptwohnung ist. Das Knüpfen einer Bedingung an die Entscheidung welche Hauptwohnung ist, ist rechtlich nicht zulässig, da sich dies ausschließlich nach den rechtlichen Vorgaben richtet.

Entschließen sich Städte demnach dazu, die Attraktivität des Hochschulstandortes für Studenten mit dortigem Hauptwohnsitz zu erhöhen, indem sie diesem Personenkreis Begrüßungsgelder, Freikarten usw. anbieten, ist hiergegen aus melderechtlicher Sicht so lange nichts einzuwenden, als gewährleistet bleibt, dass die Meldebehörde gleichwohl den Hauptwohnsitz des Studenten konsequent nach den Kriterien des § 17 Abs. 2 MG bestimmt. Rechtswidrig wäre es hingegen, wenn in diesem Zusammenhang eine eindeutig als Nebenwohnung zu qualifizierende Wohnung zur Hauptwohnung bestimmt würde, und zwar auch dann, wenn dies im Einvernehmen mit dem Meldepflichtigen geschieht. Es darf dem Meldepflichtigen auch nicht der Eindruck vermittelt werden, er habe bei der Bestimmung seines Hauptwohnsitzes eine tatsächlich nicht bestehende Wahlfreiheit. Hierauf hat auch das Innenministerium Baden-Württemberg in seinem Runderlass vom 14.06.2004 hingewiesen. (Anlage) Eine dahingehende Gesetzesänderung ist seither nicht erfolgt.

Im Anmeldegespräch obliegt der Meldebehörde die Verpflichtung, ausdrücklich auf die Bestimmungen des Meldegesetzes hinzuweisen und gegebenenfalls den tatsächlichen vorwiegenden Aufenthalt des Einwohners zu ermitteln. Dabei wird dann ein Prognosezeitraum von 1 Jahr zugrundegelegt und rein rechnerisch die Aufenthaltszeiten am jeweiligen Ort verglichen.

Unverheiratete Studenten der allgemeinen Hochschulen, die am Ort der Hochschule eine Wohnung haben und der Meldebehörde plausibel angeben, regelmäßig am Wochenende und in den Semesterferien in die Wohnung am Heimatort zurückzukehren, haben demnach ihre vorwiegend benutzte Wohnung am Heimatort. Legt man der Betrachtung eine jahresdurchschnittliche Studiendauer sowie die vorlesungsfreie Zeit zugrunde, errechnet sich unter Berücksichtigung regelmäßiger Wochenendeheimfahrten ein deutliches zeitliches Übergewicht für die Wohnung am Heimatort (hierzu auch Nr. 24 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum Meldegesetz (VWVMG) vom 3. September 1997; GABl. S. 532).

Im übrigen könnte eine Prämie für die Anmeldung des Hauptwohnsitzes nicht rückgängig gemacht werden, wenn der Hauptwohnsitz unmittelbar nach Auszahlung der Prämie wieder abgemeldet werden würde, da es sich um eine Freiwilligkeitsleistung handeln würde, die nicht an eine melderechtliche Bedingung geknüpft werden könnte.

Gemäß § 20 MG i.V.m. § 28 LVwVfG hat der Meldepflichtige der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum

Nachweis der Angaben erforderlichen Ausweise und sonstigen Unterlagen vorzulegen. Diese Daten werden zur ordnungsgemäßen Bestimmung des Nebenwohnsitzes benötigt. Seit März 2010 werden im Bürgerbüro bei einer Anmeldung des Nebenwohnsitzes diese erforderlichen Daten, mittels Beiblatt, erhoben. Anhand der gemachten Angaben kann nachvollzogen werden, ob die Anmeldung des Nebenwohnsitzes rechtmäßig erfolgt.

Aus rechtlichen Gründen wird empfohlen, auf die Einführung eines Begrüßungsgeldes bei Anmeldung mit Hauptwohnung in Furtwangen zu verzichten. Die Mitarbeiter/innen des Bürgeramtes werden weiterhin die Neueinwohner/innen auf die geltende Rechtslage aufmerksam machen.

Finanzielle Aspekte

Im Kommunalen Finanzausgleich (FAG) wird die Anzahl der Einwohner, jeweils zum 30.06. des Vorjahres, zur Berechnung der Bedarfsmesszahl herangezogen. Die Bedarfsmesszahl ihrerseits hat unter Einbeziehung der Steuerkraft Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen (Zuweisungen nach mangelnder Steuerkraft, kommunale Investitionspauschale).

Bisher werden Studenten am Studienort Furtwangen mit 15 % des Kopfbetrages für Einwohner angerechnet. Sollten sich Studenten mit 1. Wohnsitz anmelden, werden sie zu 100 % in die Berechnung einbezogen. Hieraus ergibt sich für die Stadt ein finanzieller Vorteil. Da die Einwohnerzahl erst zur Berechnung der FAG-Leistungen des Folgejahres herangezogen wird, ergibt sich ein zeitlicher Unterschied zwischen Auszahlung des „Begrüßungsgeldes“ und Mehreinnahmen aus dem FAG und damit eine Vorausleistung der Stadt.

Zur modellhaften Berechnung der Mehreinnahmen wurden die Daten zur Berechnung der Leistungen des FAG im Haushaltsjahr 2011 herangezogen, d.h. inklusive Novembersteuerschätzung.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Anrechnung im FAG in den Folgejahren ergeben sich **nach diesem Modell** Mehreinnahmen von ca. **338 Euro je zusätzlichem Einwohner**. Der Betrag muss jährlich neu berechnet werden.

Aus diesem Betrag ist dann das Begrüßungsgeld zu leisten.

Bisher sind keine Zahlen darüber bekannt, wie viele Studenten sich bereits jetzt üblicherweise mit Hauptwohnsitz anmelden. Das „Begrüßungsgeld“ können aber auch diejenigen erhalten, die sich, wie bisher auch, sowieso mit Hauptwohnsitz angemeldet hätten (bereits in der bisherigen Einwohnerzahl enthalten). Insofern ergeben sich für diese Studentengruppe zusätzliche Ausgaben und dauerhaft keine Mehreinnahmen aus dem FAG. Erst ab einer **mehrfachen Anzahl** an Neuanmeldungen gegenüber den bisher mit Hauptwohnsitz gemeldeten Studenten ergibt sich eine **kostenneutrale Situation**.

Die Messung des Erfolges der Maßnahme kann über die Zahl der gestellten Anträge erfolgen. Die Messung des finanziellen Erfolges ist nicht nur abhängig von der Entwicklung der Einwohnerzahl sondern auch von der Entwicklung der Steuerkraft und der Kopfbeträge.

Alternativ zur Auszahlung eines Begrüßungsgeldes an Studenten, wäre als Maßnahme die Einführung einer Zweitwohnungssteuer zu nennen.

Stand der Vorberatungen

Formulierung der Maßnahme in der Klausurtagung des Gemeinderats vom 14. und 15.05.2010.

Beschlussfassung über die strategischen Ziele und Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes am 16.11.2010 (GR-135).

Kosten und Finanzierung

Für die Auszahlung eines Begrüßungsgeldes sind keine Mittel im Haushaltsplan 2011 vorgesehen. Einnahmen aufgrund dieser Maßnahme können bei einer Umsetzung vor dem 30.06.2011 ab dem Jahr 2012 erwartet werden.